

Satzung

der

Sportgemeinschaft Wiking 1903 e.V. Offenbach

Neufassung beschlossen anlässlich der Jahreshauptversammlung 06.11.2023

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für die Personenbezeichnungen, und Bezeichnungen von Funktionen, ausschließlich die männliche Form verwendet.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Geschlechter angesprochen

§ 1 – Name, Sitz und Flagge, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Wiking 1903 eV" (SWO), hat seinen Sitz in Offenbach am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Sportgemeinschaft Wiking verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen, den Einsatz von fachlich ausgebildeten Übungsleitern und die Beschaffung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Übungsleiterentgelten und Ehrenamtspauschalen im Sinne des EStG.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.
7. Die Sportgemeinschaft Wiking verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und fühlt sich insbesondere dem Kindeswohl verpflichtet

§ 3 - Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Die Sportarten sind in Abteilungen gegliedert. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und den zuständigen Landes- und Spitzenverbänden.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Beruf oder politische Überzeugung werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter erklären durch ihre Unterschrift, dass sie für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haften.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für Beiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand diesbezüglich eine Ausnahme zulassen.
5. Auf Vorschlag der Abteilung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Ohne Begründung kann dieselbe abgelehnt werden. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.
6. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

§ 4 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszweckes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Durch ihre Mitgliedschaft, und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung und Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
4. Durch ihre Mitgliedschaft, und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Kontext der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines zu.

§ 5 - Einteilung der Mitglieder

1. Die Sportgemeinschaft Wiking führt als Mitglieder:
 - a) Aktive – sportlich Tätige ab dem 18. Lebensjahr
 - b) Passive – die die Gemeinschaft in jeder Weise unterstützen ohne sportlich tätig zu sein
 - c) Jugendliche – bis 18 Jahre
 - d) EhrenmitgliederNäheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt setzt eine schriftliche Kündigung an die Vereinsanschrift voraus.
Die Kündigung kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wohl durch den Vorstand als auch durch die Hauptversammlung erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz erfolgter schriftlicher Mahnung für mehr als zwölf Monate im Rückstand ist
 - b) das Mitglied die Treuepflicht gegenüber der Gemeinschaft gröblich verletzt, insbesondere das Ansehen des Vereins schädigt, den Vereinsfrieden stört oder Beschlüsse, Regeln und Anordnungen missachtet.Ein Ausschluss nach 3.b setzt voraus:
 - a) dass dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde
 - b) der Ausschlussbeschluss mit Begründung dem Auszuschließenden schriftlich bekannt gemacht wurde.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende den Ehrenrat anrufen.
Dieser kann ein erneutes Verfahren beantragen. Dieses ist dann endgültig.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
Für Beitragsrückstände und etwa zugefügten Schaden bleibt der Ausgetretene haftbar.

§ 7 - Ehrungen und Auszeichnungen

1. Auf Antrag von Mitgliedern oder Abteilungen beschließt der erweiterte Vorstand über die Auszeichnung verdienster oder langjähriger Mitglieder sowie erfolgreicher Sportler.
Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 8 - Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge und eventuell beschlossene Umlagen zu leisten.
Die Höhe derselben beschießt die Hauptversammlung.
Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen, durch Ausübung ihres Stimmrechts, mitzuwirken.
Wählbar ist, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, gemäß seiner Abteilungszugehörigkeit und Beitragseinstufung, die Vereinseinrichtungen zu nutzen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Dienste zur Erhaltung des Vereinsvermögens und zur Unterstützung des Vereinslebens zu erbringen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die in der Satzung festgelegten Grundsätze der Gemeinschaft zu fördern
 - b) Abteilungsbestimmungen, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten
 - c) übernommene Aufgaben gewissenhaft auszuüben.
6. Alle bei Wettkämpfen errungene Preise werden, mit Ausnahme der persönlichen Ehrenzeichen, Eigentum des Vereins.

§ 9 – Abteilungen

1. Die Abteilungen sind keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern mit bestimmten Aufgaben versehene Gliederungen des Vereins, deren beweglicher und unbeweglicher Besitz Vereinsvermögen darstellt.
2. Die Bildung von Abteilungen und die Pflege neuer sportlicher oder sonstiger Betätigung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
3. Die Abteilungen wählen in ihren Versammlungen die Abteilungsleitung.
Die Wahl bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Der Vorstand hat jederzeit das Recht Einsicht in die Geschäfte der Abteilung zu nehmen.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 – Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat obliegt:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander.
Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Änderung des Vereinszweckes,
 - die Ehrung von Mitgliedern,
 - Verfahren gegen Mitglieder.
2. Der Ehrenrat muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, die alljährlich in der Hauptversammlung gewählt werden. Es sollen alle Abteilungen vertreten sein.
3. In den Ehrenrat gewählt werden können alle Mitglieder, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und das 40.Lebensjahr überschritten haben.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
Die Vereinsversammlungen sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) außerordentliche Versammlungen
 - c) die Jugendversammlung

2. Die Jahreshauptversammlung soll bis Juni jeden Jahres stattfinden.
3. Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
5. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie der Jahreshauptversammlung.
Sie finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der wahlberechtigten Mitglieder.
6. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Finanzbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer mit dem Antrag auf Entlastung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein
 - g) Wahl des Ehrenrates
 - h) Bestätigung der Jugendvertretung
 - i) Haushaltsplan
7. Alle dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung von einem Mitglied schriftlich eingereichten Anträge sind in der Versammlung zur Debatte zu stellen.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
9. Näheres regelt die Versammlungsordnung

§ 12 – Vorstand und Vereinsvertretung

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
Wiederwahl ist zulässig.
Vier Vorstandsmitglieder führen den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Dabei sind jeweils zwei von ihnen nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt, bei der Ausübung dieses Rechtes aber an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes gebunden.
Im Rahmen der Geschäftsordnung trifft der Vorstand eine interne Regelung über die Verteilung der Aufgaben.
2. BGB Vorstandsmitglieder bleiben nach Neuwahlen so lange im Amt, bis die Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.
3. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
4. Der Vorstand kann Aufgaben, insbesondere im Verwaltungs- und Organisationsbereich, auch an Personen übertragen, die nicht Vorstandsmitglieder sind oder Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen übertragene Aufgaben erfüllen.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern und dem Jugendvertreter.
6. Beraten und entschieden werden im erweiterten Vorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Vereinsentwicklung und über das Eingehen finanzieller Verpflichtungen von Dauer.
In Zweifelsfällen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 13 - Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss.
2. Alles Weitere regelt die von der Jugend entworfene und von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigte Jugendordnung.

§ 14 – Ordnungen

1. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie müssen sich immer an den satzungsgemäßen Vereinszweck halten.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert Ordnungen mit absoluter Mehrheit.
3. Jedes Gremium im Verein kann sich selbst eine Ordnung geben
4. Turnier- und Sportordnungen sowie Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 15 - Auflösung der Gemeinschaft oder Vereinigung mit Vereinen

1. Die Auflösung des Vereins, die Angliederung anderer Vereine im Ganzen oder eine Vereinigung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sollte in dieser Versammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend sein, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Ein derartiger Beschluss ist nur gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dafür ist.
4. Im Falle einer Auflösung hat gleichzeitig die Wahl eines Liquidators zu erfolgen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Offenbach am Main, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.